

Eigenthum geworden, ist also die Identität des angeblich Gestohlenen streitig, so gibt der Referent gleichfalls aus den Acten die Stellen wörtlich vorlesend, wo der Bestohlene die Kennzeichen angibt; hinsichtlich welcher er gewiß ist, sein Eigenthum zu erkennen; ebenso das Anführen des als Dieb Angeschuldigten und die von ihm angegebenen Kennzeichen seines Eigenthums. Weiter, wenn der Angeschuldigte leugnet, zur Zeit des verübten Verbrechens an dem Orte, an welchem solches stattfand, gewesen zu sein, und das alibi darthut, so gibt der Referent speciell die Aussagen, aus welchen der Grund oder Ungrund des behaupteten alibi beurtheilt werden kann. Mit einem Worte *n a c h d e n A c t e n*, das heißt, nach urkundlichen Beweisen dessen, was geschehen ist, *u r t h e i l t d e r G e r i c h t s h o f*. Auf die Acten gründet der Gerichtshof seine Entscheidung, keineswegs auf die Darstellung des Referenten. Ueberall sind die Acten zur Controle da, und wenn nicht schon die Annahme der Legalität dafür spräche, daß das, was der Referent als unzweifelhaft angibt, dem entspreche, so könnte schon das Gegentheil nicht bestehen, weil es aus den Acten schon vom zweiten Vertheidiger widerlegt werden könnte. Dies, nämlich das vom Collegio an den Referenten gestellte Verlangen, aus den Acten selbst eine vollständige Nachweisung des daraus zu entnehmenden Sachverhältnisses zu geben, wird in einem um so größern Umfange stattfinden, je weniger reiche Erfahrung, vieljährige Übung, längst bewährte Umsicht des Referenten die übrigen Mitglieder des Collegii, welche sich hierin gegenseitig zu controliren haben, der Pflicht etwa entbindet, sich selbst zu vergewissern, daß die Sache wirklich so sei, wie sie der Referent angegeben hat. Es würde von wenig Vertrauen zu den Ansichten des Präsidii der Collegien zeigen, wenn man zweifeln wollte, daß sie hierauf nicht sollten die sorgfältigste Rücksicht nehmen. Ferner würde hierbei das Institut der *Correlation*, — auf welches ich besondern Werth lege — gänzlich übersehen werden. Ja, meine Herren, ungeachtet wir bis jetzt das Institut der *Correlation* noch nicht als gesetzlich geboten oder doch nur für ganz seltene Fälle besitzen, so weiß ich doch aus eignen, bereits seit dem Jahre 1812 bei dem vormaligen Schöppenstuhle in Leipzig und später im Appellationsgerichte und Oberappellationsgerichte gemachten Erfahrungen, — auch Civilproceße schlagen hierbei ein — viele Beispiele anzuführen, wo der Referent, der ungewiß war, wie er ein Sachverhältniß — von der Rechtsfrage ist hier nicht die Rede — aufzufassen habe, diesen oder jenen seiner Collegien die Acten selbst zu lesen bat, um die Ansichten auszutauschen und zu berichtigen, oder auch um einen Correferenten bat; mehre Beispiele, wo der Referent, nachdem bereits Beschluß gefaßt war, in der nächsten Sitzung, ungeachtet er selbst darauf, daß der Beschluß so erfolg, wie geschehen, hingewirkt hatte, das Collegium durch einen nachträglichen Vortrag überzeugte, daß nach reiflicher Ueberlegung die schon gefaßte Ansicht nicht richtig sei. Hier haben Sie die wahren Garantien einer ihrem Zwecke, Wahrheit zu finden, — so weit dies menschlichen Kräften möglich — entsprechenden Rechtspflege, und diese Garantien opfern Sie, wenn Sie das System der Schriftlichkeit mit Mündlichkeit vertauschen. Fassen wir nun in Bezug auf

die Mündlichkeit die Resultate, d. h. die überwiegenden Vortheile der schriftlichen Verhandlungen kurz zusammen, so bestehen sie darin, daß die Schriftlichkeit a) Fixation und Aufbewahrung der Untersuchungsverhandlungen, mit andern Worten, eine treue Urkunde, aus welcher Entscheidungsgründe geschöpft und nach welcher sie erprobt werden können, b) die Möglichkeit einer sorgsam schriftlichen, nichts Wesentliches unbeachtet lassenden Verarbeitung des Materials, c) eine gründliche Erwägung bei Abfassung des Urtheils, d) befriedigende Rechtfertigung durch Entscheidungsgründe und e) die Möglichkeit, in zweiter Instanz etwaige Mängel aufzufinden und zu verbessern, möglich macht.

Weit entfernt jedoch, in dieser Beziehung eine Zustimmung oder auch nur eine Annäherung der Deputation zu erlangen, hat dieselbe in dem anderweiten Bericht vom 31. December vorigen Jahres drei Behauptungen aufgestellt, welche dieser Darstellung geradezu widersprechen, nämlich folgende: 1) die Behauptung, daß nur dem schriftlichen Verfahren der Vorwurf der Lückenhaftigkeit und Ungenauigkeit zu machen sei; 2) die Behauptung, daß Entscheidungsgründe und zweite Instanz ihren wahren Werth nur erst durch die Mündlichkeit erhielten; 3) die Behauptung endlich, daß die Mündlichkeit geradehin bedingt, d. h. als unabweißlich erfordert werde, durch den Mangel einer Beweistheorie. Diese Sätze, meine Herren, muß ich einer nähern Prüfung unterwerfen. Jene Behauptungen finden Sie aber niedergeschrieben im Nachberichte, und zwar zu 1) S. 311 auf der vierten bis letzten Zeile von unten, in gleichen S. 312, wo es heißt: „Wer immer will, daß Entscheidungsgründe und Instanzenzug von wirklichem Nutzen seien, der muß sich gegen das durchaus schriftliche Verfahren aussprechen, worin die Lückenhaftigkeit und Ungenauigkeit des zusammengeschriebenen Materials einen unbedingten Einfluß auf die darauf gebaute Entscheidung und die dafür gegebenen Gründe, sowie auf die wiederholte Prüfung dieser Entscheidung und ihrer Gründe äußern muß.“ ferner zu 2. ebendasselbst und Seite 317, endlich zu 3. Seite 313 Zeile 24. Zu 1. Das Verfahren nach dem System der Schriftlichkeit oder der Mündlichkeit unterscheidet sich nicht a) hinsichtlich des Hauptzwecks der Untersuchung, auch nicht b) hinsichtlich der Vollständigkeit der zu Erreichung jenes Zwecks vorzunehmenden Handlungen. In letzter Beziehung möchte ich am allerwenigsten glauben, daß eine Vergleichung beider Systeme zum Vortheile des mündlichen Verfahrens ausfallen können. Der Zweck beider Systeme ist: vollständige Ermittlung der Wahrheit, gleichviel, ob das Resultat Annahme der Schuld oder Unschuld ist. Ist erwiesen, daß ein gewisses Verbrechen verübt worden sei, z. B. Raub, Mord, Brandstiftung, so muß zwar nothwendig ein Verbrechen existiren, allein es kann dennoch ein Mißgriff in der Person des vermutheten Thäters stattfinden. Diese Gefahr schwebt dem Untersuchungsrichter bei dem schriftlichen wie bei dem mündlichen Verfahren gleichmäßig vor. In der Verfolgung des Zweckes also sind beide Systeme gleich; an beide Systeme wird gleichmäßig der Anspruch möglichster Vollständigkeit gemacht, d. h.